Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 29. November 2007 — Weber/Kommission

(Rechtssache C-107/07 P)

„Rechtsmittel — Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten — Offensichtliche Unzulässigkeit"

1. *Rechtsmittel — Gründe — Keine Angabe des gerügten Rechtsfehlers — Unzulässigkeit (Art. 225 EG; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 112 § 1 Buchst. c und Art. 119) (vgl. Randnrn. 22-24)*

2. *Verfahren — Klageschrift — Formerfordernisse (Satzung des Gerichtshofs, Art. 21; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 112 § 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 25-28)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 11. Dezember 2006, Weber/Kommission (T-290/05), mit dem das Gericht eine Klage gegen die Entscheidung des Generalsekretärs der Kommission vom 27. Mai 2005, den Antrag des Rechtsmittelführers auf Zugang zu einem Schreiben der Generaldirektion „Wettbewerb" an die deutsche Bundesregierung in einem Beihilfeverfahren betreffend die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland abzulehnen, als offensichtlich unzulässig abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Herr Weber trägt die Kosten.